



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Oberste Landessozialbehörden

Nachrichtlich:

Bundesrechnungshof

Kommunale Spitzenverbände

Nur per E-Mail

REFERAT V b 2
BEARBEITET VON Caroline Beige
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 228 99 527-4323
FAX +49 228 99 527-1195
E-MAIL auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 26. Juli 2018

AZ Vb2-50232

Bundesauftragsverwaltung Viertes Kapitel SGB XII

Rundschreiben 2018/3 - Einsatz von Einkommen und Vermögen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrter Herr Danner,
sehr geehrte Frau Dr. Föllmer,

das Land Baden-Württemberg wandte sich mit einer Frage zur Anrechnungsfreiheit für gezahlte Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und nahm dabei Bezug auf das Rundschreiben 2015/2.

In seinen Ausführungen an das BMAS wurde die entsprechende Passage aus dem Rundschreiben 2015/2 sowie das Urteil des BSG (Az.: B 4 AS 9/16 R) vom 24. August 2017 zur Anrechnung für gezahlte Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB wiedergegeben.

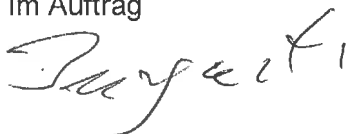
Nach Auffassung des Landes Baden-Württemberg ist die Entscheidung des Bundessozialgerichts auf den Rechtskreis des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übertragbar, weil auch im SGB XII für die Anrechnung des Einkommens und für die Absetzbeträge das Monatsprinzip gelte. Eine einmalig ausgezahlte pauschale Aufwandsentschädigung sei demnach – auch wenn sie den für ein Jahr berechneten Freibetrag nicht übersteige – nur im Zuflussmonat in Höhe des monatlichen Freibetrags von 200 Euro gemäß § 82 Abs. 2 S. 2 SGB XII freizulassen. Die Freilassungsmöglichkeit nach § 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII erfordere den Nachweis der mit der Erzielung des Einkommens notwendigen Ausgaben, der bei einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB gerade nicht erforderlich sei.

In Bezug auf die Frage aus Baden-Württemberg teile ich mit, dass das BMAS an seiner im Rundschreiben 2015/2 zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung auch vor dem Hintergrund des genannten Urteils festhält. Die Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB ist weiterhin auch bei einmaliger Auszahlung einmal im Jahr vollständig freizulassen.

Nach § 11 Absatz 1 i.V.m. § 8 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (VO zu § 82 SGB XII) gilt, *soweit die Einkünfte als Jahreseinkünfte berechnet werden, der zwölfte Teil dieser Einkünfte zusammen mit den monatlich berechneten Einkünften als monatliches Einkommen (...).* Dies trifft für die Aufwandsentschädigung im Sinne des § 1835a BGB zu. Dabei handelt es sich um eine „andere Einkunft“ im Sinne des § 8 VO zu § 82 SGB XII. Nach § 8 VO zu § 82 SGB XII sind andere als die in §§ 3, 4, 6 und 7 VO zu § 82 SGB XII genannten Einkünfte (hier die Aufwandsentschädigung), wenn sie nicht monatlich erzielt werden, als Jahreseinkünfte zu berechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Martin Bungartz